



**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Fokus Forschung Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
(FF HAW)**

2. Ausschreibungsrunde

Die Forschungsförderung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) ist darauf ausgerichtet, einer freien und wissenschaftsgetriebenen Forschung Vorrang zu gewähren. Ziel ist es, mit regelmäßigen und themenoffenen Aufrufen über alle Hochschultypen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinweg, kooperative Vorhaben zur Herausbildung neuer Forschungsprofile und Etablierung starker Forschungsnetzwerke zu fördern. Darüber hinaus soll eine gezielte Förderung von profilbildenden Forschungsschwerpunkten in für das Land strategisch wichtigen Feldern möglich sein.

Das Dachkonzept zu dieser themenoffenen Forschungsförderung stützt sich auf einen fach- und disziplinübergreifenden Ansatz und soll die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW bei ihrer Profilierung, Schwerpunktbildung und Vernetzung stärken und unterstützen. Die Förderung des MKW NRW setzt auf die größtmögliche Hebelwirkung von Ko- und Anschlussfinanzierungen und soll Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne einer Nachhaltigkeit auf weiterführende Förderungen der DFG, des Bundes, der Europäischen Union oder durch Stiftungen bzw. für die Zusammenarbeit mit Unternehmen vorbereiten und stärken. Auch setzt sie auf die Einwerbung und Ansiedlung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen.

Die Umsetzung der Forschungsförderung erfolgt mittels sogenannter Förderinstrumente in vier verschiedenen Handlungsfeldern: Forschungsprofile, Vernetzung, Transfer und Vision.

Zielsetzung des Handlungsfeldes „Forschungsprofile“ sind die Schaffung von Freiräumen für die Entwicklung innovativer und zukunftsweisender Themen mit großem Potential sowie die nachhaltige Steigerung der Sichtbarkeit, Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit in neuen Forschungsgebieten. Anknüpfend an vorhandene Stärken sollen Potentialbereiche ausgebaut werden, damit diese zu einer Weiterentwicklung der Forschungsprofile der jeweiligen Einrichtung beitragen können. Die Förderung soll eine kollaborative Forschung einleiten, die Arbeitsgruppen miteinander vertraut macht sowie eine erste gemeinsame wissenschaftliche Programmatik und eine gemeinsame Koordination ermöglicht. Das Förderinstrument soll dort greifen, wo die grundgeförderte innerinstitutionelle Forschungsförderung an ihre Grenzen stößt.

Zur Umsetzung der Dachstrategie wird im Handlungsfeld „Forschungsprofile“ das Instrument „Fokus Forschung HAW“ (FF HAW) nun in einer 2. Runde ausgeschrieben. Die spezifischen Gegebenheiten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) machen es erforderlich, zusätzlich nur für diesen Bereich ein eigenes ergänzendes Förderangebot vorzusehen. Das Instrument richtet sich deshalb ausschließlich an staatliche und staatlich refinanzierte HAW und bietet insbesondere die Möglichkeit zur Vorbereitung auf Bewerbungen im Förderinstrument „Profilbildung“.

Kernziel von „FF HAW“ ist es, zusätzliche Impulse für forschungsmotivierte Professorinnen und Professoren zu setzen. Es eröffnet den HAW die Möglichkeit, einerseits Geräte zu beschaffen oder andererseits sich in kleinen Gruppen von Forschenden für ein gemeinsames und von der Hochschule getragenes profilbildendes Forschungsvorhaben zusammenzuschließen, für das sie in der Lehre zeitlich entlastet werden können. Beide Elemente sind Bestandteile dieses Förderaufrufs.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein dichtes und vielfältiges Netz von staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW), die als regionale Innovationszentren wichtige Impulse in die Gesellschaft geben und von großer Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft sind. Die anwendungsbezogene Forschung der HAW macht diese Hochschulen zu wichtigen Partnern von Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen.

Das Forschungsprofil der HAW sollte daher von selbstgewählten Schwerpunkten und Themen geprägt sein, die es ihnen erlauben, diese Rolle bestmöglich wahrzunehmen und dabei auch im Wettbewerb mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen nachhaltig bestehen zu können.

Voraussetzung dafür ist eine kontinuierliche vom aktuellen Stand in der Wissenschaft sowie den absehbaren bzw. notwendigen Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft ausgehende Weiterentwicklung ihres Forschungsprofils. Anknüpfend an vorhandene Stärken müssen vor allem solche Potenzialbereiche geschärft werden, die sowohl zu einer entsprechenden Profilentwicklung beitragen können, als auch die Möglichkeit eröffnen, durch verschiedene öffentliche und private Geldgeber eine nachhaltige Finanzierung der Forschung zu sichern.

Wichtige Bedingungen für den Auf- und Ausbau attraktiver profilbildender Forschungsschwerpunkte an HAW sind einerseits das Vorhandensein dafür benötigter modernster Forschungsgeräte. Andererseits ist es aber auch erforderlich, dass sich die an den HAW tätigen Professorinnen und Professoren in derartigen Forschungsprojekten und –themen engagieren können.

Das Programm ist themenoffen, d.h. die thematische Ausrichtung der Forschungsgruppen bzw. die Art der Forschungsgeräte, für die eine Förderung beantragt wird, bestimmt und begründet allein die antragstellende HAW.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO). Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung des FF HAW erfolgt in zwei Teilsträngen:

- Forschungsgeräte (FF HAW-Geräte)
- Forschungsk Kooperationen (FF HAW-Kooperation).

2.1 Forschungsgeräte (FF HAW-Geräte)

Gefördert wird die Anschaffung von Forschungsgeräten, die an den HAW benötigt werden, um neue profilbildend wirkende Forschungsvorhaben durchzuführen. Es können nur Geräteausstattungen für seit dem 01.04.2017 neu berufene Professorinnen und Professoren gefördert werden. Zeiten einer Tätigkeit als Professor oder Professorin an einer anderen deutschen Hochschule werden mitgerechnet.

Fördervoraussetzung ist, dass es sich dabei nicht um Geräte handelt, die der für das bereits bestehende Forschungsprofil erforderlichen Grundausstattung der Hochschule zuzuordnen sind oder deren Beschaffung Hochschullehrern von der HAW bereits anderweitig fest zugesagt wurde.

2.2. Forschungsk Kooperationen (FF HAW-Kooperation)

Es geht um profilbildende Forschungsschwerpunkte, d.h. die Alleinstellungsmerkmale der antragstellenden Hochschule, im Auf- und Ausbau. Gefördert werden interdisziplinäre Kooperationsvorhaben von mindestens zwei, in der Regel jedoch drei forschungsmotivierten Professorinnen und/oder Professoren einer HAW, die mit ihrem gemeinsamen neuen Forschungsansatz den Grundstein für einen Auf- bzw. Ausbau eines attraktiven und nachhaltigen Forschungsprofils der Hochschule legen. Dazu sollen die im Kooperationsvorhaben beteiligten Professorinnen und Professoren zeitlich befristet von ihrer Lehrverpflichtung entlastet werden.

Ziel der Forschungsfrage ist der Auf- bzw. Ausbau einer neuen hochschulinternen Kooperation, die im Weiteren profilbildend wirkt und daran anknüpfend Vernetzung und Transfer sowohl regional in die Wirtschaft als auch mit anderen HAWen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen möglich macht.

Ausdrücklich begrüßt werden Kooperationsvorhaben, in die auch neu berufene Professorinnen und Professoren aktiv eingebunden werden (für eine „Neuberufung“ gelten die gleichen Kriterien wie in FF HAW-Geräte; Berufung seit 01.04.2017).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich refinanzierte HAW in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist durch die Hochschulleitung zu stellen.

Die Hochschulen müssen sich mit einem angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch in Höhe von 10% der beantragten Gesamtausgaben, an der Finanzierung der Forschungsgeräte und an der Durchführung der Forschungsk Kooperationen beteiligen.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den, vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten, Datenbanken zur Verfügung.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Verbreitung personenbezogener Daten beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit e) Datenschutz-Grundverordnung (ABL L 119 vom 04. Mai 2016, S. 1-88) in Verbindung mit § 3 Datenschutzgesetz NRW (Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 vom 24. Mai 2018 S. 243-268).

4.1 FF HAW-Geräte

Der, auf die Zuwendung bezogene, Durchführungszeitraum für Vorhaben zur Geräteanschaffung darf insgesamt einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

Gefördert wird lediglich die Beschaffung von Geräten bis zu einem Kaufpreis von 100.000 EURO (brutto).

Die Professorinnen / die Professoren für deren Forschung die Geräte angeschafft werden sollen, sind im Antrag namentlich zu nennen. Zusätzlich ist von der Hochschule subventionserheblich zu erklären, dass die Geräteausstattung für seit dem 01.04.2017 neu berufene Professorinnen und Professoren beantragt wird und dass die Anschaffung des Gerätes von ihr nicht bereits anderweitig fest zugesagt wurde.

Zusätzlich zum formalen Antrag und zur Vorhabenbeschreibung ist von der Hochschule in einem separaten Dokument darzustellen, welche Rolle das beantragte Gerät in ihrem Forschungsprofil spielen soll und welche weiteren Effekte die Hochschule sich davon verspricht.

4.2 FF HAW-Kooperation

Die Förderung zielt auf den längerfristigen Strukturaufbau von profildbildenden Forschungsschwerpunkten. Der, auf die Zuwendung bezogene, Durchführungszeitraum für die Kooperationsvorhaben darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Zusätzlich zum formalen Antrag und zur Vorhabenbeschreibung ist von der Hochschule in einem separaten Dokument darzustellen, wie die geplante Forschungskooperation das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig positiv verändern wird und welche weiteren Effekte die Hochschule sich davon verspricht.

Die Zusammenarbeit der am Kooperationsvorhaben Beteiligten ist in einer internen Vereinbarung zu regeln, in der auch der Sprecher / die Sprecherin des Vorhabens und die vorgesehene Inan-

spruchnahme von Lehrreduktionen festzulegen ist. Diese Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde von der Hochschule zusammen mit dem Antrag im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides mit Unterschrift der beteiligten Professorinnen / Professoren und der Hochschulleitung vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1 FF HAW-Geräte

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung eines Forschungsgerätes (Kaufpreis vermindert um Skontobetrag).

5.4.1.2 FF HAW-Kooperation

Zuwendungsfähige Ausgaben sind innerhalb der Laufzeit des geförderten Kooperationsprojektes anfallende Personalmittel für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter (i.d.R. TVL-13) als Nachwuchswissenschaftler zur Kompensation des entfallenden Lehrdeputats der im Kooperationsvorhaben benannte(n) Professorin/Professor. Sofern die Hochschule für das Vorhaben die Lehrreduktion komplett aus eigenen Mitteln kompensiert, sind Personal- und Verbrauchsmittel für die Arbeitsgruppe des/der im Kooperationsvorhaben mitwirkenden Professorin/Professors zuwendungsfähig.

Pro Jahr ebenfalls zuwendungsfähig sind Reisekosten und Teilnahmegebühren für den Besuch einer, im Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt stehenden, wissenschaftlichen Konferenz (pro Person maximal eine Reise pro Jahr) im Rahmen des Landesreisekostengesetzes NRW.

Sofern Personal mit seinem kompletten im Arbeitsvertrag vereinbarten Stenumfang im Vorhaben tätig ist, erfolgt die Bewilligung und Abrechnung der Personalausgaben auf der Grundlage des monatlich von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger gezahlten IST-Bruttogehaltes.

Wenn Mitarbeitende lediglich mit einem Teil ihres im Arbeitsvertrag vereinbarten Stellenumfanges im Vorhaben tätig sind, erfolgt die Bewilligung und Abrechnung der Personalausgaben auf der Grundlage der im Vorhaben geleisteten Stunden. Dazu sind von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger für die betreffenden Personen Stundenaufschreibungen zu führen. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt - ausgehend vom IST-Bruttogehalt - im Falle von Vollzeitkräften auf der Grundlage von 1650 produktiven Jahresarbeitsstunden, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig von 1650 produktiven Jahresarbeitsstunden.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Hochschullehrer.

5.4.2 Fördersatz/-betrag

Der Fördersatz beträgt höchstens 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Beschaffungs- oder Kooperationsvorhabens.

Der Eigenanteil kann im Instrument FF HAW-Kooperation sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden. Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

5.4.2.1 FF HAW-Geräte

Gefördert werden Gerätebeschaffungen mit einem Gesamtwert bis zu 100.000 EUR (brutto). Die Zuwendung ist pro Gerätebeschaffung auf einen Höchstbetrag von 67.500 EUR begrenzt. Die Zweckbindung für aus der Zuwendung beschaffte Geräte beträgt 5 Jahre.

5.4.2.2 FF HAW-Kooperation

Die Zuwendung für ein gesamtes Kooperationsvorhaben einer Hochschule beträgt höchstens 250.000 EUR. Pro Jahr des Durchführungszeitraumes beläuft sich der Höchstbetrag somit auf 125.000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Diese werden von der bewilligenden Stelle im Einzelfall im jeweiligen Zuwendungsbescheid konkretisiert.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung bei der Förderung von Geräteanschaffungen (FF HAW-Geräte) innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung bei der Förderung von Forschungsk Kooperationen (FF HAW-Kooperation) innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Abwicklung des Fokus Forschung HAW hat das MKW NRW den

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich TRI
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

beauftragt.

Ansprechpartnerinnen dort sind:

Frau Iris Blumenkamp-Höfges
Telefon: 02461 / 61-9027
Telefax: 02461 / 61-8047
E-Mail: i.blumenkamp@fz-juelich.de

Frau Janina Grzonka
Telefon: 02461 / 61-2790
Telefax: 02461 / 61-8047
E-Mail: j.grzonka@fz-juelich.de

Die Antragsunterlagen können von den Internetseiten des Projektträgers Jülich heruntergeladen werden:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/fokus-forschung-haw>

7.2 Antragsverfahren

Anträge der Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung, sind in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie als eine druckfähige pdf-Datei (als EIN PDF, inkl. aller Anlagen, möglichst durchsuchbar, s.a. FAQ) über den entsprechenden Link auf der jeweiligen Internetseite unter

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/fokus-forschung-haw>

an den vom MKW beauftragten Projektträger Jülich zu richten.

Eine persönliche Abgabe der Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Absprache möglich bis zum Datum des Endes der jeweiligen Abgabefrist, 16:30 Uhr, am Sitz des Geschäftsbereiches Technologische und regionale Innovationen im

Technologiezentrum Jülich
Gebäudeteil 14, Raum 14.218
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Sowohl für die einzureichenden Vorhabenbeschreibungen als auch für die Darstellungen in Bezug auf das Forschungsprofil und etwaige zusätzliche Erläuterungen ist ein Zeilenabstand von mindestens 1,5 Zeilen, Schriftgrad 11, Schriftart Arial einzuhalten. Die im Einzelnen angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf einseitig beschriebene DIN-A4-Seiten, Rand jeweils 2 cm.

Im Sinne einer Gleichbehandlung können von diesen Vorgaben abweichende Unterlagen von der weiteren Begutachtung und Prüfung ausgeschlossen werden.

Sämtliche eingereichte Unterlagen werden Eigentum des MKW NRW. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe. Die Urheberrechte werden mit Einreichen der Antragsunterlagen nicht übertragen und verbleiben bei den Antragstellern.

Anträge, die den im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen nicht entsprechen, können im Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden.

7.2.1 FF HAW-Geräte

Anträge sind spätestens einzureichen bis zum **30.06.2022**.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge sollen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulassen.

Das MKW NRW behält sich vor, Anträge (inkl. Anlagen), die nicht der im folgenden dargestellten Gliederung und Formatvorgaben (DIN-A4-Format, Schrifttyp Arial, Schriftgrad 11, mindestens 1,5-zeilig, Rand jeweils 2 cm) entsprechen, aus dem Verfahren auszuschließen.

Sie müssen mindestens bestehen aus:

- dem für diese Förderung vorgeschriebenen Antragsformular nebst Anlagen, das vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist,
- einer Angabe der Anzahl der Professuren, deren Stellen nach dem 31.03.2017 besetzt worden sind (ist im Antragsformular unter 11. anzugeben),
- einer Kurzbeschreibung des Gesamtvorhabens mit folgender Gliederung (Anlage 1):
 - Art, Funktionen und Eigenschaften des Gerätes (höchstens eine Seite),
 - Geplante Nutzungsdauer des Gerätes (in Jahren, sowie Stunden pro Jahr)
 - Geplanter Standort und Bereitstellung zusätzlicher Hochschulressourcen
 - Neue Forschungsschwerpunkte und –arbeiten der Professur, die durch das Gerät ermöglicht werden sollen (höchstens eine Seite),
 - Forschungsergebnisse, die mittels des Gerätes erzielt werden können und deren Anwendungspotenzial (höchstens eine Seite),
 - Auswirkungen dieser Forschung auf die Forschungsstärke der Professur (Einwerbung von Drittmitteln, Publikationen, etc.) (höchstens eine Seite),

- Beitrag dieser Forschung zur Stärkung der in eigener Verantwortung der Hochschule entwickelten profilbildenden Forschungsschwerpunkte (höchstens eine Seite),
- Angebot(en), ggfs. auch als Internetausdruck, zur Plausibilisierung der beantragten Gesamtausgaben (Anlage 2),
- Einer Darstellung, welchen Mehrwert das beantragte Gerät im Forschungsprofil der Hochschule haben soll (höchstens eine Seite, Anlage 3).
- einer subventionserheblichen Erklärung, dass die Geräteausstattung für seit dem 01.04.2017 neu berufene Professorinnen und Professoren beantragt wird, die Anschaffung des Gerätes nicht bereits anderweitig fest zugesagt wurde und es sich bei dem Gerät nicht um die notwendige Grundausstattung der Hochschule handelt (im Antragsformular unter 11. enthalten),
- einer Erklärung der Hochschulleitung, dass die Hochschule willens und in der Lage ist, den für die Anschaffung des Gerätes erforderlichen finanziellen Eigenanteil selbst zu tragen (im Antragsformular unter 11. enthalten).

Pro Hochschule können bis zu vier Anträge für die Förderung jeweils einer Gerätebeschaffung gestellt werden. Reicht eine Hochschule mehr als einen solchen Antrag ein, so ist diesen Anträgen eine Priorisierungsliste (Anlage 4) beizufügen, in der mindestens die Priorität jeder Gerätebeschaffung (Ranking) anzugeben ist.

7.2.2 FF HAW-Kooperation

Anträge sind spätestens einzureichen bis zum **01.08.2022**.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge sollen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulassen.

Das MKW NRW behält sich vor, Anträge (inkl. Anlagen), die nicht der im folgenden dargestellten Gliederung und Formatvorgaben (DIN-A4-Format, Schrifttyp Arial, Schriftgrad 11, mindestens 1,5-zeilig, Rand jeweils 2 cm) entsprechen, aus dem Verfahren auszuschließen.

Sie müssen mindestens bestehen aus:

- dem für diese Förderung vorgeschriebenen Antragsformular nebst Anlagen, das vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist,

Anlagen zum Antragsformular:

- tabellarische Lebensläufe aller im Kooperationsvorhaben mitwirkenden Professorinnen und Professoren (Anlage 1),
- einer Darstellung der bisherigen Forschungsschwerpunkte aller der im Vorhaben mitwirkenden Professorinnen/ Professoren einschließlich ihrer Motivation zur Aufnahme der speziellen Forschungsarbeiten im Kooperationsvorhaben (höchstens zwei Seiten, Anlage 2),
- einer Vorhabenbeschreibung für das gesamte Kooperationsvorhaben (Anlage 3) höchstens 10 Seiten; DIN-A4-Format, Schrifttyp Arial, Schriftgrad 11, mindestens 1,5-zeilig, Rand jeweils 2 cm, in deutscher Sprache) mit folgender Gliederung:
 - aussagekräftige Zusammenfassung (höchstens eine Seite),
 - Forschungsziel/-thema des Kooperationsvorhabens,
 - Stand der Forschung zu dem Forschungsthema des Vorhabens,
 - Pro Professur geplante Forschungsarbeiten und Fördermittel (möglichst zusammengefasst zu Arbeitspaketen) mit Angabe des dafür jeweils erforderlichen zusätzlichen Personals und Verbrauchsmaterials (ggfs. mit Verweis auf die Angaben im Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan, der als Anlage 4 zum Antragsformular einzureichen ist, siehe oben),
 - Geplante Lehrdeputatsreduzierung der mitwirkenden Professorinnen und Professoren sowie hierfür mittels der Förderung vorgesehene Kompensation,
 - Forschungsergebnisse, die für eine erfolgreiche Kooperation schon während der Förderung zwischen den beteiligten Professuren ausgetauscht werden müssen, einschließlich Zeitplanung der Bereitstellung dieser Ergebnisse,
 - Insgesamt angestrebte Forschungsergebnisse und deren geplante Verwertung,
 - Gantt-Diagramm
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenpläne für den Förderzeitraum 2023-2025 (AZA, Anlage 4)

- Beschreibung der bisherigen Aktivitäten und Schwerpunkte der Hochschule in Forschung, Lehre, Transfer, Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Unternehmen regional und überregional (höchstens zwei Seiten, Anlage 5),
- Eine Darstellung, wie das Forschungsthema des Kooperationsvorhabens das Forschungsprofil sowie ggfs. auch die Vernetzung, den Transfer und die Kooperation der gesamten Hochschule nachhaltig – auch über den Förderzeitraum hinaus – positiv beeinflusst. Darüber hinaus soll die Darstellung auch Angaben zur Passfähigkeit dieser Aktivitäten und Änderungen auf die Forschungs- und/ oder Innovationsstrategie der Hochschule sowie Ausführungen, welche weiteren Effekte die Hochschule sich davon verspricht, enthalten (höchstens drei Seiten, Anlage 6),
- Konzept der Hochschule, wie das Forschungsthema des Kooperationsvorhabens über die beantragte Förderung hinaus nachhaltig an der Hochschule implementiert und finanziert werden soll (höchstens eine Seite, Anlage 7),
- dem Entwurf einer internen Vereinbarung zwischen den im Kooperationsvorhaben mitwirkenden Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung, die auch eine Erklärung zur Reduzierung der Lehrverpflichtung für die Beteiligten enthält (Anlage 8),
- Pro Hochschule können bis zu zwei Anträge für die Förderung eines Kooperationsvorhabens gestellt werden. Reicht eine Hochschule mehr als einen Antrag ein, so ist die Priorität der Kooperationsvorhaben anzugeben (Ranking, Anlage 9)
- einer subventionserheblichen Erklärung, dass im Vorhaben kein Personal abgerechnet wird, welches bereits aus Mitteln des Landes NRW finanziert ist (ist im Antragsformular unter 10. enthalten),
- einer Erklärung der Hochschulleitung, dass die Hochschule willens und in der Lage ist, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil zu tragen (ist im Antragsformular unter 10. enthalten).

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

7.3.1 FF HAW-Geräte

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe von Beurteilungskriterien (siehe 7.3.3) mittels Einholung schriftlicher Einzelgutachten.

Das MKW NRW entscheidet auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung der besten positiv bewerteten Anträge.

7.3.2 FF HAW-Kooperation

Die Begutachtung erfolgt in einem ersten Schritt durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe von Beurteilungskriterien (siehe 7.3.3) mittels Einholung schriftlicher Einzelgutachten.

Antragstellende, die in die engere Auswahl kommen, erhalten Gelegenheit, sich persönlich den Fragen einer Jury zu stellen. Die Jury trifft eine Aussage zur Förderwürdigkeit der Vorhaben und nimmt gleichzeitig deren Priorisierung vor. Die **Jurysitzung** wird **voraussichtlich im Januar 2023** stattfinden.

Das MKW NRW entscheidet auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung der besten positiv bewerteten Anträge.

7.3.3 Beurteilungskriterien

7.3.3.1 FF HAW-Geräte

Wesentliche Beurteilungskriterien sind:

- Qualität, Plausibilität und Konsistenz des Antrags,
- Neuheitsgrad, Erfolgspotenzial und Qualität der mittels des Gerätes möglich werdenden Forschungsarbeiten,
- Auswirkungen der durch die Nutzung des Gerätes möglich werdenden Forschungsarbeiten auf die Forschungsstärke der Professorin/ des Professors,
- Beitrag der durch die Nutzung des Gerätes möglich werdenden Forschungsarbeiten zur Stärkung der in eigener Verantwortung der Hochschule entwickelten profilbildenden Forschungsschwerpunkte,
- Innovations- und Verwertungspotenzial der durch Nutzung des Gerätes zu erwartenden Forschungsergebnisse.

7.3.3.2 FF HAW-Kooperation

Wesentliche Beurteilungskriterien sind:

- Motivation der Hochschule und der im Kooperationsvorhaben mitwirkenden Professuren, das im Antrag beschriebene Forschungsthema aufzugreifen,
- Wirkung des Vorhabens auf die Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Hochschule,
- Einfluss des Vorhabens auf Lehre, Vernetzung, Transfer und Kooperation der Hochschule,
- Neuheitsgrad, Machbarkeit, Erfolgspotenzial und Qualität der geplanten interdisziplinären und kooperativen Forschungsarbeiten,
- Qualität, Plausibilität und Konsistenz des Antrags v.a. im Hinblick auf den interdisziplinären und forschungsprofilbildenden Strukturauf- bzw. ausbau,

- Plausibilität des Konzeptes der Hochschule für die langfristige Etablierung und Finanzierung des mit dem interdisziplinären Kooperationsvorhaben gestarteten profilbildenden Forschungsschwerpunktes, d.h. Verwertungspotential der auf-, bzw. ausgebauten Struktur.

Sofern sich die Kriterien auf die Wirkung für die gesamte Hochschule richten, fließen das Ausgangsniveau an der Hochschule und die diesbezügliche Hebelwirkung, welche durch die Förderung erreicht wird, mit in die Beurteilung der Anträge ein.

7.4 Bewilligung und Förderung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der im jeweiligen Auswahlverfahren vorliegenden Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen werden.